

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 4. Februar 1950

} Nr.9

Tag	Inhalt	Seite
26.1.50	Verordnung über die Behandlung von Darlehen aus früherem Reichs- und preußischem Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung	57
26.1.50	Verordnung zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen	58
24. 1.50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1949	60
30.1.50	Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe	60

Verordnung*)

über die Behandlung von Darlehen aus früherem Reichs- und preußischem Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung.

Vom 26. Januar 1950

§ 1

(1) Forderungen aus Darlehen, die das frühere Deutsche Reich, der frühere Preußische Staat oder eine ihrer Anstalten (Reichsbank, Preußische Seehandlung usw.) gegeben haben, gehen auf die Deutsche Investitionsbank über und können nur an sie rechtswirksam bezahlt werden.

(2) Gleiches gilt von Darlehen, die von den Bankinstituten gegeben worden sind, die in der Bekanntmachung vom 26. November 1947 über die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOB1. 1948 S. 24) aufgeführt sind.

§ 2

(1) Alle Einrichtungen und Organisationen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen über die im § 1 aufgeführten Darlehen an die Deutsche Investitionsbank zu übergeben.

(2) Die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen (Bekanntmachung vom 26. November 1947 über die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen in der sowjetischen Besatzungszone) wird aufgelöst und mit ihren Einrichtungen in die Deutsche Investitionsbank übergeführt. Das gleiche gilt von allen anderen Stellen, die Darlehen der im § 1 bezeichneten Art verwaltet oder eingezogen haben.

§ 3

Die Finanzbehörden sind auf Aufforderung der Deutschen Investitionsbank verpflichtet, aus ihren

*) Die im Gesetzblatt Nr. 5 auf den Seiten 23/24 abgedruckte Verordnung mit gleicher Überschrift wird hiermit gegenstandslos.

Unterlagen Angaben zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung und Einziehung der Darlehen an die Deutsche Investitionsbank zu machen. Die Grundbuchämter sind verpflichtet, den von der Deutschen Investitionsbank beauftragten Personen Einsicht in die Grundbücher und Grundakten zu gestatten.

§ 4

(1) Alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen natürlichen und juristischen Personen haben ihre Schuld aus den im § 1 bezeichneten Darlehen unverzüglich bei der Deutschen Investitionsbank anzumelden und termingemäß zu zahlen.

(2) Ist eine Schuld dinglich gesichert, so ist der Schuldner zur Anmeldung und Zahlung nur verpflichtet, wenn sich das belastete Grundstück im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

§ 5

Beträge, die zur Tilgung von Verpflichtungen aus solchen Darlehensverhältnissen hinterlegt worden sind, sind an die Deutsche Investitionsbank auszu zahlen.

§ 6

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist zur Ausstellung löschungsfähiger Quittungen oder Löschungsbewilligungen für Rechte zur Sicherung der im § 1 bezeichneten Darlehen, die in das Grundbuch eingetragen sind, berechtigt.

(2) Sofern löschungsfähige Quittungen oder Löschungsbewilligungen der Deutschen Investitionsbank vorliegen, sind die Grundbuchämter ermächtigt, Löschungen auch ohne Beibringung von Briefen vorzunehmen. Mit der Löschung des Rechts im Grundbuch wird der nicht vorgelegte Brief kraftlos.

§ V

Verfügungen, die ein Gläubiger nach Inkrafttreten dieser Verordnung über eine hierunter fallende Forderung trifft, sind der Deutschen Investitionsbank gegenüber unwirksam.